

**Richtlinie für die Aus- und Fortbildung im Katastrophen- und Zivilschutz;
Änderung (gesamter Wortlaut)
(AusbRL KatS)**

RdErl. des MI vom 25.2.21 - 24.5-14600/2/2

Bezug:

RdErl. des MI vom 1.9.2016 (MBI. LSA S. 538)

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Helferinnen und Helfer in Einheiten des Katastrophenschutzes und für Mitglieder von Katastrophenschutzleitungen und –stäben der Landkreise, kreisfreien Städte und des Landesverwaltungsamtes sowie von Technischen Einsatzleitungen.

2. Grundlagen

Für die Aus- und Fortbildung gelten

a) die Rahmenvorschriften für die Aus- und Fortbildung der Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz im Land Sachsen-Anhalt (Erl. des MI LSA vom 20.5.2014 - 24.41-14600/2-2014-01 - n.v.)¹; - im Folgenden: Rahmenvorschriften - ,

b) die Regelungen für die bundesfinanzierte Ausbildung (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz vom 25.3.1997, BGBl. I S. 726 zuletzt geändert durch Artikel 144 der Verordnung vom 19.6.2020, BGBl. I S. 1328) im Rahmen des Ausstattungskonzeptes des Bundes.

3. Zuständigkeit

3.1 Die jeweiligen Träger der Fachdienste sind zuständig für die

- a) Grundausbildung und Fortbildung der Helferinnen und Helfer,
- b) Ausbildung der Helferinnen und Helfer in Spezialfunktionen, soweit nicht gemäß den Rahmenvorschriften das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge (IBK Heyrothsberge) zuständig ist,
- c) Aus- und Fortbildung der Führungskräfte, soweit nicht gemäß den Rahmenvorschriften das IBK Heyrothsberge zuständig ist.

3.2 Die Katastrophenschutzbehörden sind zuständig für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder von Katastrophenschutzleitungen und –stäben sowie Technischen Einsatzleitungen, soweit nicht gemäß den Rahmenvorschriften das IBK Heyrothsberge zuständig ist.

3.3 Das IBK Heyrothsberge ist zuständig für die

¹ archivmäßig gesichert niedergelegt in der Bibliothek des Institutes für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge

- a) Ausbildung von Helferinnen und Helfern in den Spezialfunktionen mit Ausnahme der Aus- und Fortbildung gemäß Nr. 3.1 Buchst. b,
- b) Aus- und Fortbildung der Führungskräfte mit Ausnahme der Aus- und Fortbildung gemäß Nr. 3.1 Buchst. c,
- c) Aus- und Fortbildung der Mitglieder von Katastrophenschutzleitungen und -stäben sowie von Technischen Einsatzleitungen mit Ausnahme der Aus- und Fortbildung gemäß Nr. 3.2.

4. Aus- und Fortbildungsbedarf

4.1 Die Träger der Einheiten im Katastrophenschutz melden ihren Aus- und Fortbildungsbedarf jährlich bis zum 31.1. für das folgende Kalenderjahr an die untere Katastrophenschutzbehörde, bei der sie sich zur Mitwirkung verpflichtet haben.

4.2 Die unteren Katastrophenschutzbehörden melden ihren eigenen Aus- und Fortbildungsbedarf sowie den Aus- und Fortbildungsbedarf gemäß Nr. 4.1 jährlich bis zum 31.3. für das folgende Kalenderjahr an das IBK Heyrothsberge. Ausgenommen davon ist der Aus- und Fortbildungsbedarf zu den nachfolgend aufgeführten Lehrgangsarten, zu denen die obere Katastrophenschutzbehörde im Interesse einer zyklischen Fortbildung den unteren Katastrophenschutzbehörden verbindliche Termine in Form von Kalenderjahren am IBK Heyrothsberge zuweist:

- a) Fortbildungslehrgang Mitglieder von Katastrophenschutzleitungen und –stäben,
- b) Fortbildungslehrgang Technische Einsatzleitung,
- c) Fortbildungslehrgang Anlegen einer Stabsrahmenübung für Katastrophenschutzleitungen und –stäbe,
- d) Fortbildungslehrgang Anlegen einer Stabsrahmenübung für Technische Einsatzleitungen.

Die obere Katastrophenschutzbehörde hat bis zum 31.3. eines jeden Jahres dem IBK Heyrothsberge verbindlich die Katastrophenschutzbehörden mitzuteilen, die im kommenden Jahr die in Absatz 1 Satz 2 genannten Lehrgänge besuchen. Bei Notwendigkeit kann die obere Katastrophenschutzbehörde Prioritäten bestimmen.

Die konkrete Terminvergabe an die Katastrophenschutzbehörden erfolgt durch das IBK Heyrothsberge mit Veröffentlichung der Veranstaltungen im Aus- und Fortbildungsmanagementsystem des IBK Heyrothsberge.

4.3 Die obere Katastrophenschutzbehörde meldet ihren eigenen Aus- und Fortbildungsbedarf jährlich bis zum 31.3. für das folgende Kalenderjahr an das IBK Heyrothsberge.

5. In-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An

das Landesverwaltungsamt

die Landkreise und kreisfreien Städte

das Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge